

Anfrage Nr.: 0023/2013/FZ  
**Anfrage von: Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz**  
**Anfragedatum: 15.04.2013**

Betreff:

### **Ablauf Protokollerstellung**

#### Schriftliche Frage:

Stadtrat : Herr Dr. Weiler-Lorentz

Vorlagen, die in Ausschüssen nicht-öffentlich vorbereitet werden tragen den Vermerk "Vertraulich bis zur Feststellung des schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Sitzung durch den Ausschussvorsitzende/n".

Normalerweise produzieren Ausschüsse keine schriftlichen Ergebnisse, stattdessen wird aufgrund der Diskussion und Abstimmungen ein Protokoll erstellt. Ein solches Protokoll wird auch nicht "festgestellt" sondern es wird die Richtigkeit bestätigt, durch den Vorsitzenden (und gegebenenfalls durch die Mitglieder des Gemeinderates, die hierfür benannt sind).

Aber hiervon ganz abgesehen:

Wie und wann erfahre ich, ob der Ausschussvorsitzende das Protokoll für richtig befunden hat?

#### Antwort:

Ziel ist es, die Sitzungsergebnisse möglichst schnell einsehbar zur Verfügung zu stellen.

Nach der Sitzung eines Gremiums ist zu unterscheiden zwischen Tagesordnungspunkten, die in ein Ergebnisblatt münden, beispielsweise durch das Formulieren eines Arbeitsauftrages in der Sitzung, und solchen, deren Ergebnis ohne Ergebnisblatt festgehalten wird.

#### Tagesordnungspunkte ohne Ergebnisblatt:

Die Beschlüsse werden unmittelbar nach der Sitzung vom Vorsitzenden freigegeben, im Gremieninformationssystem hinterlegt und stehen dann auch online zur Verfügung.

#### Tagesordnungspunkte mit Ergebnisblatt:

Das Ergebnisblatt wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden für die Mitglieder des Gemeinderates im Beschlusslauf sichtbar und bei öffentlichen Punkten auch für die Öffentlichkeit elektronisch im Beschlusslauf der Vorlage eingefügt und freigegeben. Die Freigabe der Ergebnisblätter wird durch die Unterschrift des Vorsitzenden erteilt.

Für weiterführende Beratungen wird in der Sitzungseinladung explizit auf die Ergebnisblätter einer vorangegangenen Beratung hingewiesen und diese werden auch nochmals mitversandt.

Das nach § 38 GemO zu fertigende Gesamtprotokoll im Sinne der anzufertigenden Urkunde wird im Anschluss an die vorgegangenen Ergebnisblätter erstellt und dem Gemeinderat im Wege der Offenlage bei den Gemeinderatsitzungen zur Unterzeichnung vorgelegt. Mit der Unterzeichnung erhält das Protokoll den Urkundscharakter.